

23. November 1893 sich im wesentlichen als ausreichend für das allgemeine Bedürfnis erwiesen haben, von anderer Seite aber nur wenige Punkte untergeordneter Bedeutung hervorgehoben worden sind, in denen diese Verordnung zu ändern und zu ergänzen wäre, so nimmt das Ministerium des Innern bei dieser Sachlage Anstand, schon jetzt an eine Revision der bezeichneten Verordnung heranzutreten, zumal dem Uebelstande des übermässig schnellen, den übrigen Strassenverkehr gefährdenden Radfahrens, dem gegenwärtig zunächst abzuwehren ist, einestheils durch eine konsequente und energische Handhabung der Vorschriften des § 3 unter a und § 6, im weitern aber auch durch besondere Anordnungen der Ortspolizeibehörden im Sinne von § 7 der Verordnung wirksam begegnet werden kann. Denn die hier den Polizeibehörden eingeräumte Befugnis umfasst alle durch besondere örtliche Verhältnisse gebotenen Anordnungen zur Regelung des Verkehrs und ermöglicht daher nicht bloss das gänzliche Ausschliessen bestimmter Strassen und Plätze vom Radfahrverkehr, sondern ermächtigt die Behörden vor allem auch dazu, für gewisse Stellen oder Strecken oder unter bestimmten Verhältnissen das Langsamfahren oder andere besondere Vorsichtsmassregeln vorzuschreiben. In dieser Richtung sind in andern Staaten bereits mehrfach Vorschriften getroffen worden, die für Sachsen zum Anhalte auch für eine örtliche Regelung dienen können.

Hiernach wird ortspolizeilich das Langsamfahren entweder für bewohnte Ortschaften überhaupt oder wenigstens für einzelne Strassen und Plätze besonders vorzuschreiben sein, auf denen dies nach den örtlichen Verhältnissen im Interesse des allgemeinen Verkehrs geboten erscheint; ferner wird es allgemein (also auch ausserhalb der bewohnten Ortschaften) angeordnet werden können: beim Passieren von engen Brücken, Thoren und Strassen, beim Einbiegen von einer Strasse in die andre, bei scharfen, unübersichtlichen Strassenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Strassen oder Plätzen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fussgängern stattfindet.

Die nähere Bestimmung des Begriffs des „Langsamfahrens“ könnte der Praxis überlassen werden. Sie wird sich für den Radfahrverkehr durch die thatsächliche Uebung und die allgemeine Anschauung bald von selbst herausbilden, auch wenn eine besondere behördliche Normierung nicht erfolgt. Wollen aber einzelne Polizeibehörden in den betreffenden Vorschriften besondere Anhaltspunkte dafür geben, so würde das „Langsamfahren“ unter Berücksichtigung der Eigenart des Verkehrsmittels dahin zu bestimmen sein, dass hierbei nicht die Geschwindigkeit eines im langsamen Trabe gehenden Pferdes überschritten wird, woraus sich zugleich ergibt, dass auf den betreffenden Strassenstrecken oder Plätzen auch nicht Geschirre, die in diesem Tempo fahren, von Radfahrern überholt werden dürfen. Bei dieser dem Wesen des Radverkehrs hinreichend Rechnung tragenden Auffassung und Begriffsbestimmung würde es auch nicht als eine allzugrosse Beeinträchtigung der Anwendung des Verkehrsmittels empfunden werden, wenn jene Beschränkung im grössern Umfange, nach Befinden auch für ganze Ortschaften angeordnet würde. Damit würde der Gefährdung des übrigen Verkehrs durch das jetzt übliche schnelle Fahren ihr hauptsächlichstes und eigentliches Feld entzogen werden, und es würde sich dann auch einer der wesentlichsten

Gründe für Einführung des Nummerzwanges erledigen, da die Radfahrer sich bald an das innerhalb der bewohnten Ortschaften und sonst auf verkehrsreichen Strassen einzuhaltende geringere Geschwindigkeitsmass, sofern es nur allerorten vorgeschrieben und seine Beobachtung von den Polizeiorganen energisch durchgesetzt wird, gewöhnen und hierin einen sicheren Massstab für ihr Verhalten finden werden, als in der nach der Verordnung vom 23. November 1893 geltenden allgemeinen Norm der „nicht übermässigen“ Geschwindigkeit, welche zwar bei richtiger Anwendung auch eine Anpassung der Fahrgeschwindigkeit an den sonstigen Strassenverkehr bedingt, für den einzelnen, besonders gearteten Fall aber dem subjektiven Ermessen einen allzuweiten Spielraum lässt. Hierfür sind entsprechende ortspolizeiliche Anordnungen am Platze und auch durch § 7 der bezeichneten Verordnung vorgesehen.

Ausser jener allgemeineren Einschränkung wird aber ortspolizeilich für bestimmte einzelne Fälle auch noch ein Fahren mit besondrer Vorsicht und zwar dergestalt vorgeschrieben werden können, dass dabei nicht die Geschwindigkeit eines gewöhnlichen Fussgängers überschritten wird, oder, der Wirkung nach ausgedrückt, dass der Fahrer sofort halten und absteigen kann. Diese weitergehende Beschränkung würde innerhalb der bewohnten Ortschaften teils besonders für bestimmte Strassen, Plätze oder Stellen, deren Benutzung für den Radfahrverkehr nur unter solchen Vorsichtsmassregeln statthaft erscheint, teils auch im allgemeinen für das Passieren enger Gassen, für das Ausfahren aus Grundstücken und das Einfahren in solche (sofern dies nicht in bewohnten Ortschaften, insbesondere über Fusswege hinweg, überhaupt zu verbieten ist), ferner für das Ueberschneiden von Strassen und verkehrsreichen Plätzen, für das Einbiegen von einer Strasse in die andre etc. anzuordnen sein.

Endlich würden für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk das Wettfahren und das Tummeln und Ueben mit Fahrrädern auf öffentlichen Strassen und Plätzen, soweit dies nicht schon geschehen ist, allgemein zu verbieten und Ausnahmen hiervon nur nach vorher eingeholter besonderer behördlicher Erlaubnis, nach Befinden gegen Erlegung einer angemessenen Gebühr, zu gestatten sein.

Das Ministerium des Innern wünscht, dass dem übermässig schnellen, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Radfahren zunächst durch eine strenge Handhabung der allgemeinen Vorschrift des § 3 unter a der Verordnung vom 23. November 1893, soweit dies aber für besondere örtliche Verhältnisse nicht ausreicht, durch entsprechende polizeiliche Anordnungen der unteren Verwaltungsbehörden auf Grund von § 7 der Verordnung zu begegnen gesucht werde. Hierbei wird zwar in erster Linie den vorliegenden örtlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, soweit diese aber ein Einschreiten erfordern, seitens der Polizeibehörden in möglichst gleichmässiger Weise unter Beachtung der oben angegebenen Gesichtspunkte, zu verfahren sein.

Die Kreishauptmannschaften werden deshalb veranlasst, hiernach die ihnen unterstellten Verwaltungsbehörden mit entsprechender Anweisung zu versehen und nach Verlauf eines Jahres darüber zu berichten, was in ihren Regierungsbezirken auf Grund dieser Anordnung geschehen ist und welchen Erfolg die getroffenen Massnahmen gehabt haben.

Ministerium des Innern.

(gez.) von Metzsch.